

**§1 Allgemeines**

Bestellungen der Semesis AG (nachstehend "SEMESIS" genannt) bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls SEMESIS vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn SEMESIS diese schriftlich ausdrücklich akzeptiert.

**§2 Gegenstand**

Art, Umfang und Zeitpunkt bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der Schriftlichen Zustimmung von SEMESIS.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit um Gebrauch, die uneingeschränkte elektronische Verarbeitung von Kalenderdaten, sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes oder, wenn diese in der Bestellung nicht angegeben sind des Lieferlandes.

**§3 Verzug**

Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und SEMESIS schriftlich darüber zu informieren.

**§4 Lieferung und Eigentumsübergang**

Bestellungen unterliegen den Incoterms 2010; es gilt DDU Lieferwerk. Der Eigentumsübergang erfolgt bei Anlieferung SEMESIS. SEMESIS behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

Allfällige Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, für handelsstatistische Zwecke aber separat auszuweisen. SEMESIS darf Verpackungsmaterial gegen Gutschrift zurückgeben.

**§5 Exportkontrolle und Zoll**

Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzziele Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

**§6 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung ist innert 15 Tagen 2% Skonto / 60 Tagen netto nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. SEMESIS behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Gegenstandes Zahlung zurückzuhalten.

**§7 Gewährleistung**

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art.201 OR wird wegbedungen.

SEMESIS kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, für ersetzte Teile beginnt sie mit Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

**§8 Qualität**

Der Zulieferer gewährleistet eine Schlussprüfung. Diese Schlussprüfung ersetzt die Eingangsprüfungspflicht von SEMESIS. In Ausnahmefällen dürfen auch fehlerhafte Teile an SEMESIS gesendet werden, wenn diese die Funktion und Sicherheit des Produkts nicht beeinträchtigen. In diesen Fällen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von SEMESIS vor Versand.

**§9 Produkteänderungen**

Änderungen am Produkt werden nur dann vorgenommen, wenn sich die Parteien vorher über folgende Punkte schriftlich geeinigt haben:

- Tag der Einführung
- Art der Änderung
- Auswirkung auf die Kosten

Der Zulieferer ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch SEMESIS berechtigt, technische Änderungen an dem Produkt vorzunehmen. Diese Änderungen dürfen jedoch keinesfalls eine negative Auswirkung auf die Qualität, Funktion oder Sicherheit haben.

**§10 Zugangsrecht**

Der Zulieferer erklärt sich bereit, Vertretern, sowie Kunden von SEMESIS nach Voranmeldung eine Überprüfung seiner Qualitätsfähigkeit zu gestatten. Dazu gehören das Einsehen in Fertigungs- und Prüfabläufe und die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen aus zugestellten oder eigenen technischen Unterlagen, sofern Fabrikationsgeheimnisse dadurch nicht tangiert werden.

**§11 Nutzungsrecht an Standardsoftware**

Der Lieferant gewährt SEMESIS das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellgegenstand enthaltenen Standardsoftware für die bestimmungsgemässe Verwendung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und hält SEMESIS vor allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schadlos. SEMESIS darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen.

**§12 Haftung**

Der Lieferant stellt SEMESIS von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält SEMESIS vollumfänglich schadlos. SEMESIS ist verpflichtet, den Lieferungen über Ansprüche, die gegenüber SEMESIS substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren.

**§13 Urheberrecht und Geheimhaltung**

Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, Stücklisten, technischen Unterlagen, Software usw., die SEMESIS dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei SEMESIS. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SEMESIS ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf SEMESIS in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung nicht genannt werden.

**§14 Datenschutz**

Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher, er erklärt sich damit einverstanden, dass SEMESIS personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

**§15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist Uster/Schweiz. SEMESIS ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Die Bestellung untersteht schweizerischem Obligationenrecht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.